

Sammlung

der

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten
Graffschaft Glas

in

Finanz: Justiz: Criminal: Geistlichen: Consistorial:
Kirchen: Sachen ꝛ. ꝛ.

publicirten

Edicte, Patente, Ordnungen, Mandaten,
Rescripten ꝛ.

welche

unter der gloriwürdigsten Regierung

S r i e d r i c h s,

Königes in Preussen,

als

souverainen obersten Herzogs von Schlesien

in den Jahren 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. und
1760. ergangen,

nebst

einem Vorberichte von der Einrichtung

des Schlesiſchen Finanz= Wesens

unter der jetzigen und vorigen Regierung zusammen getragen
und herausgegeben

von

Andreas Martin Lippius,

Königl. Bresl. Cammer. Secretario und Registratore.

Sechster Band.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn und Gamburg. 1763.

Dem
Hochgebohrnen Freyherrn,
H E R R N
E r n s t W i l h e l m
v. S c h l a b r e n d o r f,

Sr. Königl. Majestät in Preussen
Wirklich dirigirenden Geheimden Etats- und Kriegs-Mini-
stre auch Chef-Präsident der Schlessischen Kriegs- und
Domainen-Cammern,
Ritter des grossen Preuss. schwarzen Adler-Ordens.

Meinem Gnädigsten Herrn und hohen
Chef.

Hochgebohrner Freyherr,

Hochgebietender würcklich dirigirender Ge-
heimder Etats- und Kriegs- Ministre,
auch Chef- Præsident der Schlesiſchen Krieges- und
Domainen- Cammern,

Gnädigster Herr!

Alle getreue Königlische Unterthanen verehren
mit mir die Vorsehung des Höchsten, wel-
che vermittelst der weisen Wahl unsers
Grossen Königes eben zu der Zeit der Schlesiſchen
Provinz einen Ministre hat vorsehen lassen, der durch

unermüdete Sorgfalt und über alle Widersprüche erhabene muthige Entschliessungen so vieles zur Erhaltung dieses Landes contribuïret hat, als selbiges von sehr zahlreichen feindlichen Krieges-Heeren gleichsam in seiner Grund-Feste erschüttert werden sollte.

Nur verzagte, niederträchtige und ungetreue Seelen können bey den vielen vor unsern Augen gesehenen Zeichen einer recht wunderbaren Hülfe und Errettung noch zweifeln, daß GOTT dieses Land nicht unter dem Preussischen Zeppter bis an das Ende der Welt werde zu erhalten wissen!

Euer Excellenz den Sechsten Band von den Sammlungen der Schlesiſchen Edicte und Patente mit tiefster Ehrfurcht zu überreichen und zugleich für alle mir bishero erwiesene unverdiente Gnade öffentlichen Danck abzustatten, habe ich für ein Stück meiner unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit erachtet.

Hoch=

Hoch=Dieselben haben ein doppeltes Recht an diesen meinen geringen Bemühungen, dem Publico durch die Herausgabe dieses Wercks nützlich zu seyn. Der Sechste Band nimmt mit dem merckwürdigen Periodo seinen Anfang, wie Euer Excellenz die Direction der Schlesiſchen Affairen übernommen, und alles aufs neue in Bewegung gesetzt haben, was nur immer zur Aufnahme des Landes und damit verknüpften Vermehrung der Königl. Revenüen gereichen kan. Die eingefallene Krieger= Troublen haben die Ausführung vieler nütlichen Anordnungen in Commercien=Manufactur= Bergwercks= und Landes=Policey=Sachen verhindert; ich zweifle aber gar nicht, daß nach hergestellter Ruhe die vom Feinde verwüstete Städte und Dörfer unter Euer Excellenz hohen Ministerio wieder angebauet und bevölkert, und das Land zu demjenigen Flor und Wohlstande wieder gelangen werde, als es jemals in den glücklichsten Zeitläuften gewesen ist.

Zu Euer Excellenz beharrlichen Gnade
und Hohen Protection empfehle ich mich fernerhin,
und ersterbe unter den aufrichtigsten Segens- Wün-
schen für Dero und Dero Hohen Hauses Wohl
mit tiefster Devotion

Euer Excellenz,

Meines hochgebietenden würcklich dirigi-
renden Geheimden Etats- und Kriegeß- Ministre,
auch Chef-Präsident der Schlesißen Kriegeß-
und Domainen- Cammern

und gnädigsten Herrn,

Breslau

den 18. Febr. 1760.

unterthänigstgehorfamster Diener,

Andreas Martin Lipius.

No. LXXI.

d. d. Breslau den 24. Martii 1756.

Circulare an sämtliche Land-Räthe und Beamte, wegen Anbauung der Kartoffeln.

Friedrich 2c. Unsern 2c. Es ist von uns in höchster Person in Unsern andern Provintzien die Anpflanzung der so genannten Kartoffeln, als ein sehr nütliches und so wohl für Menschen, als Vieh auf sehr vielfache Art dienliches Erd-Gewächse, ernstlich anbefohlen. Da Wir nun bemercket, daß man sich in Schlesiern mit Anziehung dieses Gewächses an denen mehresten Orten nicht sonderlich abgiebet; Als habt ihr denen Herrschaften und Unterthanen den Nutzen von Anpflanzung dieses Erd-Gewächses begreiflich zu machen, und denenselben anzurathen, daß sie noch dieses Früh-Jahr die Pflanzung der Kartoffeln, als einer sehr nahrhaften Speise unternehmen, massen besonders dadurch die armen Bauern und Unterthanen in den Stand gesetzt werden, manchen Scheffel Korn mehr zu verkaufen, welchen sie sonst zum Brodte anwenden müssen, mithin ihnen die Unterhaltung ihrer Familien, und Abführung ihrer præstandorum leichter fallen wird, indem diese Frucht bekantter massen sich sehr vermehret,

mehret, man auf gleichem Terrain von keinem Gewächse mehr, als denen Kartoffeln gewinnen kan, wie dann auch die Dominia und Unterthanen finden werden, daß sie von der Erziehung dieses Erd-Gewächses, theils dadurch, daß sie solches selbst consumiren, und dabey viel Getreyde zu menagiren im Stande gelangen, theils aber auch durch dessen Verkauf und Führung zu Marckte sehr guten Nutzen haben können, und müssen übrigens diejenige Dörter, die zur Zeit noch mit gar keinen Kartoffeln versehen, von andern Orten sich dergleichen zur Saat anschaffen. Sind 2c.

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 8. Mart. 1757.

Circulare an sämtl. Land-Räthe und Beamte, wegen richtiger Bestellung der Felder.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist euch bereits vorhin aus der er-
gangenen Constitution d. d. Potsdam den 14. Jul. 1749. be-
kannt, daß es aller und jeder Dominiorum Schuldigkeit erfordere,
auf die Wirthschaft ihrer Unterthanen so wohl überhaupt, als eines
jeden besonders genau Acht zu geben, und vornemlich dahin zu se-
hen, daß die Aecker gehörig und ordentlich bestellt, ingleichen zu de-
ren Cultivirung und Bedüngung hinlängliches Vieh gehalten wer-
de, damit die Contribution, herrschaftliche Præstanda und übrige
Onera prompt abgeföhret werden, dennoch aber zu der häußlichen
Wirthschaft der Unterthanen das erforderliche übrig bleiben könne ꝛc.
zu welchem Ende sämtliche Dominia in obgedachter Constitution
ernstlich erinnert worden, diese ihnen zu ihrem eigenen Besten vor-
geschrie-

geschriebene Præcaution niemalsen und um so weniger außer Acht zu lassen, als im widrigen Fall, und daferne sie hierunter einer bewiesenen Nachlässigkeit könnten überführet werden, sie dafür selbst responsible würden gemacht werden.

Wenn Wir aber zu Unsern besondern Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß diese Anordnung nicht durchgängig von den Grund-Herrschaften beobachtet wird, vielmehr das Gegentheil sich daraus offenbaret, daß im lest verflorbenen Herbst nicht allein hin und wieder einige Acker-Stücke den Winter über unbestellet geblieben, sondern auch noch zur Zeit von verschiedenen Dominiis nur wenige Vorsorge getragen wird, daß ihre Unterthanen die Sommer-Felder vollständig und zu rechter Zeit besäen, so ersodert es die Nothwendigkeit, auf schleunige und ernstliche Mittel zu dencken, wie so wohl dem Verfall der Contribuenten, als auch dem Nachtheil vorzubeugen, welchem das Publicum exponirt ist, wenn die Felder unverantwortlicher Weise unbesäet bleiben sollten.

Es wird euch demnach zu Erreichung dieses Endzwecks hierdurch in Gnaden anbefohlen, ohne den geringsten Zeit-Verlust in dem eurer Aufsicht anvertrautem Creyse bekannt zu machen; „Daß bey der schweresten Verantwortung kein Dominium oder Gemeine bey der Frühjahrs-Einsaat auch nur ein einziges Stück von seinen Aeckern unbesäet lassen, sondern vielmehr sämtliche Felder, und folglich auch diejenigen, welche etwa an ein und andern Orten über Winter, wegen der im vorigen Herbst angehaltenen Masse nicht bestellet worden, ganz ohnfehlbar mit Sommer-Getreide besäen sollen;“ Weshalb, und daß solches unausbleiblich geschehe, Wir Uns vornemlich auch an euch halten werden, daß ihr Uns dafür repondiret. Sollte einem oder andern Unterthan das nöthige Zugvieh fehlen, und er zu schwach seyn, seinen Acker tüchtig zu bestellen, so muß die ganze Dorf-Gemeine ihm hierunter unentgeltlich zu Hülfe kommen, woraus sich der Nutzen ergeben wird, daß wann in mancher Gemeinde ein liederlicher Wirth anzutreffen, die andern gute Wirthe auf ihn alle Attention nehmen, auch nicht zugeben werden, daß er in seiner unordentlichen Wirthschaft continuiere, und die Feld-Stücke unbesäet lasse, weil sie in dem Fall, daß er die Zusäung unterlässet, allemal in die Verlegenheit gesetzt werden, solchem zu helfen.

Hiernächst

Hiernächst habt ihr auch denen Dominiis anzudeuten, „daß, wenn einige von ihren Unterthanen, oder auch ganze Gemeinden sich nicht im Stande befinden, in Ermangelung des benöthigten Saamens die Sommer-Felder zu bestellen, sie denenselben darunter ohne alle Einwendungen assistiren müßten,“ massen es schlechterdings von ihnen gefodert werden würde, wenn sich hiernächst finden sollte, daß ein oder anderes Acker-Stück unbesäet geblieben; damit auch unsere hierunter habende Landes-väterliche Intention so viel genauer befolget werden könne, habt ihr dahin zu sehen, daß die Creysß-Eingesessenen mit Bestellung der Felder nicht säumen, sondern, so bald es die Witterung gestattet, so wohl von Dominiis, als Unterthanen die Aecker zeitig und eher bestellet werden, als die jetzigen Zeiten die Führen bey Marches und zu andern Nothdurften der Armée erfordern dürften.

Wir haben das Vertrauen, ihr werdet, so viel nur in der Welt möglich, darauf Acht haben, daß diesem Unsern Befehl auf das exacteste nachgelebet werde, und zu dem Ende genaue und öftere Untersuchungen anstellen, weil im widrigen Fall, wenn bey der Recherche, welche von besonders dazu ernannten Commissariis hiernächst in sämtlichen Creysen vorgenommen werden wird, sich das Gegentheil äussern sollte, ihr euch der schweresten Verantwortung, Unserer allerhöchsten Ungnade und besondern Ressentiment exponiren werdet.

Damit aber aus dieser für das gegenwärtige Jahr gemachten Verfügung die Unterthanen nicht Gelegenheit nehmen mögen, die Folge zu ziehen, als wenn ihnen alle Jahr von den Herrschaften Saamen-Getreyde gegeben werden müsse, so habt ihr gegenwärtige Verordnung nur denen Dominiis allein verschlossen insinuiren zu lassen, weil Wir an selbige ohnedem lediglich den Regress nehmen werden, wenn von ihnen auf die vollständige Besäung der Felder nicht die gehörige Vorsorge getragen worden.

Wie dann weder Dominiis noch Unterthanen von demjenigen Dorfe, bey welchem nicht sämtliche Aecker gut bestellet worden, beym Hagel-Schaden so wohl als Vieh-Sterben zc. die geringste Remission und zwar zur Strafe angedehet soll. Sind zc.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 5. April 1757.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Magisträte und Beamte Bresl. Departements, wegen Anbauung der Kartoffeln.

Friederich 2c. Unsern 2c. Es ist euch bereits unterm 26. Martii pr. an. und hernach wiederholt unterm 3. Martii c. aufgegeben worden, den dem Lande, sonderlich der Armuth, so nützlichen Anbau der Kartoffeln euch bestens angelegen seyn zu lassen, denen Crenß-Einsassen den grossen Nutzen davon begreiflich zu machen, und selbige zu fleißiger Anbauung dieser nahrhaften Frucht zu animiren und anzuhalten.

Da Wir nun aus denen eingegangenen Berichten wahrgenommen, daß es denen meisten an Kännntniß fehle, wie diese Kartoffeln anzupflanzen, und welcher Gestalt sich selbige, ein j. der nach seinen Umständen, sonderlich aber der arme Mann zu Nuße machen kan; so haben Wir eine ordentliche Instruction, wie die Kartoffeln anzupflanzen und wirthschaftlich zu nußen, entworfen, und zum Druck befördern lassen. Ihr empfanget davon — Exemplaria mit dem gnädigsten Befehl, jedem Dominio und Gemwinde zwey Exemplaria zuzufertigen, und selbige anzuweisen, für jedes Exemplar $\frac{1}{2}$ Xr. zu entrichten. Das Geld wird von der Crenß-Casse eincaßiret, und mit einer Designation zur Land-Renthey eingesandt.

Da auch die Zeit der Anpflanzung verhanden, so muß die Instruction sofort und ohne allen Zeit-Verlust im Crenße circuliren, damit sich die Crenß-Einsassen zur Zubereitung des Landes, und Anschaffung der Kartoffeln anschicken können.

Wann auch viele kleine Leute keine Aecker in denen Feldern haben, und denen gleichwohl diese Frucht hauptsächlich zu ihrem Unterhalte zu Nuße kommt; so müssen diese angewiesen werden, bey ihren Häusern und in ihren Gärten, wo nur ein leerer Platz zu finden, diese so nützliche Kartoffeln anzubauen, da sie den Vortheil haben, daß sie bey müßigen Stunden nahe beym Hause diese Frucht abwarten, und desto mehrern Gewinnst davon ziehen können.

Uebrigens müßet ihr es beym blossen Bekanntmachen der Instruction nicht bewenden, sondern durch die Land-Drögoner und andere Crenß-Bediente Anfangs May revidiren lassen, ob auch Fleiß

Fleiß bey der Anpflanzung gebraucht worden, wie ihr denn auch selbst bey euren Bereisungen untersuchen müßet, ob man sich deren Anpflanzung angelegen seyn lasse. Sind 2c.

Instruction wie die Kartoffeln anzubauen und mit Nutzen zu gebrauchen sind.

§. I.

Wie der Boden beschaffen seyn muß.

Das Land zu diesem Bau betreffend, so kan darzu aller Acker von mittler und schlechter Sorte gebraucht werden, und wenn es auch purer Sand ist. Hingegen strenges Lehm- und sehr nasses Land bringet nur wenige und kleine Kartoffeln, Kieß und Mergel-Boden aber ist dazu untauglich.

§. II.

Die Kartoffeln werden in der Brache im abnehmenden Monden gepflanzt, und um Michaelis ausgegraben.

Es werden die Kartoffeln hauptsächlich in der Brache im abnehmenden Mond gepflanzt oder ausgestreuet, welches Land also der darauf folgenden Getreyde-Tracht unbeschadet genutzt werden kan, indem dasjenige Acker-Stücke, worauf Kartoffeln gestanden, durch das Behacken dieses Gewächses rein und mürbe gemacht ist, auch, wenn die Ausgrabung der Kartoffeln um Michaelis geschieht, es wieder mit Winter-Roggen bestellt und besät werden kan; es wäre dann, daß das Land zu Tragung Gerste sich qualificirte, alsdann es im nächstkommenden Früh-Jahr besät wird. In diesem Fall bleibet nach geschehener Ausgrabung der Kartoffeln das Kraut auf dem Lande liegen, damit es den Winter über stocke und statt Dünger diene, auch mit untergepflüget werde. Diejenigen Wirthe aber, welche mit keinen Feld-Stücken, sondern nur mit umzäumten Grase-Gärten versehen, können die darin am höchsten belegene Plätze, welche bey entstehender Dürre wenig oder gar kein Gras tragen, umgraben und selbige ganz süglich mit Kartoffeln bepflanzen, auch den sichersten Nutzen auf solche Weise davon gewärtig seyn.

Anlegung eines Kartoffel-Feldes für die ganze Gemeinde.

Ben Dörfern, auf deren Feld-Fluhr Plätze mit Heyde-Kraut bewachsen anzutreffen, kan ein Kartoffel-Feld für die ganze Gemeinde angeleget, und in beständiger Cultur gehalten werden, nur kommet es auf die Herrschaft an, daß sie sich bey dem Anfange dieser Sache ernstlich annimmt, auch nicht auf die Klagen der Schäfer und Hirten, die sich zu keiner Zeit mit der Hutung begnügen, attendiret, sondern das dem Getreyde- und Brod-Mangel sicher zu Hülfe kommende Mittel mehr in Consideration ziehet.

Denen

Denen Bauern sowohl, als Frey- und Dresch- Gärtnern, Häuslern und Haus- Einliegern können gewisse Morgen dergleichen bisher unbeurbar gelegenen Landes nach der Grösse ihrer Familien und Wirthschafts- Umstände zum Kartoffel- Bau angewiesen, auch solche das erstemal zu dieses Landes ordentlicher Bearbeitung nachdrücklich angehalten werden, alsdenn, wenn selbige einmal den ergiebigen Nutzen davon erfahren, es hierunter keines Zwangs mehr bedürfen wird. Es arten sich die Kartoffeln vortreflich in neuem Lande, und ist gut, daß man damit an Orten, woselbst es practicable, abwechselte.

*Sebanung des
unbeurbaren
Landes.*

§. III.

Das zum Kartoffel- Bau destimirte Land wird folgender Gestalt præpariret:

*Wie der Acker
zum Kartoffel-
Bau zuurich-
ten.*

- a) Im Herbst gehörig und tüchtig gepflüget.
- b) Im Winter oder Früh- Jahr mittelmäßig gedünget, und zwar das sandige Land mit Schweine- Mist, in Ermangelungs- Fall aber mit Rüh- Mist.
- c) Im Monat Martio wird solches gewendet, oder zum zweytenmal gepflüget und gut abgeegget.
- d) Im April- Monat wird es zur Saat gepflüget, und falls das Land sandig, ist es sehr gut, wenn es im Anfang dieses Monats geschieht, bey schwerem und andern Lande aber hat es bis Ausgang dieses Monats, ja wohl gar bis im Majo Zeit, als welches ein jeder Wirth nach Beschaffenheit des Landes und der Witterung gar leicht von selbst beurtheilen kan.

Eine Düngung von vorbeschriebener Art ist auch erforderlich, wenn in den Gärten Kartoffeln gepflanzt werden, und muß das Land dazu vor Winters mit dem darauf gekommenen Dünger zur Stockung desselben umgraben, im Früh- Jahr aber solches durchs zweyte Graben gewendet, auch vom Wurzel- Werk des Unkrauts gehörig gereinigt werden, so, daß die Zubereitung desselben ordentlich beschickten Garten- Stücken, worauf sonst Weis- Kraut gepflanzt wird, nichts nachgiebet.

§. IV.

Mit der Kartoffel- Saat oder Pflanzung derselben wird nachstehend verfahren, als:

*Kartoffel-
Saat oder
Pflanzung.*

- a) Hat man zwar bishero die ganz kleinen Kartoffeln zur Pflanzung ausgesucht und aufbehalten, die Erfahrung aber hat gelehret,

daß davon auch nur kleine Kartoffeln wieder gewonnen, dahero es besser, wenn zur Saat grosse und mittlere Kartoffeln genommen und aufgehoben werden.

Damit sich nun selbige wohl conserviren und auf den Boden den Winter hindurch nicht versrieren, oder im Keller anfaulen, so gräbet man ein Loch im Garten in der Erde, leget solches mit Stroh etwas dünne aus, schüttet darauf die zur Saat gebrauchende Kartoffeln, leget darüber wieder etwas dünne Stroh und beschüttet sie hiernächst mit der ausgegrabenen Erde, alsdenn sie nicht verderben und im Früh-Jahr zur Saat ausgenommen werden.

Die grosse Kartoffeln können zwey, drey bis viermal entzwey geschnitten werden, jedoch ist dabey hauptsächlich zu observiren, daß ein jedes entzwey geschnittenes Stück ein Auge oder Ringel behalte.

b) Die Kartoffeln werden in der vorgeschriebenen Saat-Zeit geleet, nemlich wenn das Land zur Saat gepflüget, so gehet hinter dem Pfluge noch ein Mensch in derselben Fahre, welcher die Kartoffeln in einem Säe, Packer oder Schürze trägt, und wirft selbige in der gepflügten ersten Fahre etwa einen, auch wohl ein und ein halben Fuß von einander, in der zweyten Fahre aber wird nichts geleet, hingegen in der dritten Fahre wird mit der Legung oder Aussäung wie bey der ersten verfahren, auch damit ferner continuiert, daß eine Fahre belegt und die andere ledig bleibt, bis dasjenige Stück Acker, so mit Kartoffeln bepflanzt werden soll, völlig bestellet ist: Hiernächst

c) Bleibt das Land ungeeget liegen, bis die Kartoffeln anfangen auszukeimen, alsdann wird es gut und tüchtig zugeeget, und das unter der Zeit aufgeschlagene Unkraut dadurch wieder zersthret.

d) Wenn nun das Unkraut wieder aufzuschlagen anfängt, so wird das Kraut von denen ausgeschlagenen Kartoffeln behacket und behäufet, auf Art des Weis-Krauts, so ohngefehr drey Wochen nach dem Eggen geschiehet, und falls das Unkraut nach dieser Behackung noch einmal aufschlagen sollte, so muß die zweyte Behackung vorgenommen werden; Hiernächst aber ist dabey weiter nichts zu observiren, als daß die Kartoffeln nach Michaelis aus der Erde genommen werden.

Die in umzäunten Gärten und in gegrabenen Lande zu pflanzende

hende Kartoffeln werden in dem zubereiteten Lande des Früh-Jahrs, wenn kein starcker Frost mehr zu besorgen, gleich in die Erde dergestalt gebracht, daß jede Saamen-Kartoffel oder ein zerschnittenes Stück, woran ein Treib-Auge befindlich, eine Hand breit tief eingestecket, mit Erde leicht bedecket, und zwischen zweyen, wenn es guter tragbarer Boden, wenigstens ein Raum von einer halben Elle bleibe, damit solche hinlänglichen Platz zum Ausschuß der Wurzeln und Anwerfung grosser Kartoffeln antreffen, hiernächst die Behackung, auch Behäufung jeder ausgeschlagenen Staude bequem geschehen könne, desgleichen ist zu Vermehrung dieser Frucht zuträglich, wann starck gewachsene Aeste der Stauden bey Seite gebogen und mit Erde bedecket werden, massen diese ebenfalls Wurzel fassen und Kartoffeln ansitzen.

Die Erfahrung in andern Ländern hat genugsam dargethan, daß der Fleiß, welcher auf Bepflanzung eines solchen Garten-Stückes mit Kartoffeln angewendet wird, allen Vortheil überwieget, der davon durch andere Nuzungs-Arten zu erlangen stehet. Es ist irrig, daß Kartoffel-Felder nicht ohne Bezäumung bestehen können.

Dieses Gewächs ist dem Anlauf des Schaaf- und Rind-Viehes nicht so sehr als das Getreyde ausgesetzt. Die Schweine hingegen müssen in andern Gegenden gehütet und nicht zu den Kartoffel-Stücken gelassen werden, wenn aber deren Einsammlung um Michaelis geschehen, finden letztere eine gute Nachlese, wodurch die vermeintlich verlohrene Hütung reichlich ersetzt wird.

§. V.

Was den Gebrauch der Kartoffeln anlanget, so sind solche, ohne den ergiebigen Nutzen vom darauf verwendeten Lande zu rechnen, indem selbige dergestalt auf den Feldern starck zu tragen, daß von einem Scheffel an 16. 20. bis 24. und auf gut beschicktes Garten-Land noch mehr Scheffel wieder gewonnen zu werden pflegen, eine gesunde und nahrhafte Speise für Menschen und Vieh. Denn

a) Wird davon gut und wohlschmeckendes Brod gebacken, welches auf verschiedene Art zugerichtet werden kan. Sind die Kartoffeln groß, so werden solche in kleine Stücke geschnitten, oder mit einem Stampf-Eisen gestampft, hiernächst im Back-Ofen starck gedörret, darauf zur Mühle gebracht und gemahlen, alsdann wird gegen einen Scheffel Kartoffel-Mehl nur ein Viertel-Scheffel Roggen-Mehl genommen, und solches dergestalt eingesäuret, wie es bey

Gebrauch und
Vervielfälti-
gung der Kar-
toffeln.

ordinairen Brod, Backen gebräuchlich. Die Ausknetung des Teigs geschieht des Morgens mit Roggen-Mehl, und das Roggen-Mehl mag noch so grob seyn wie es will, so wird das gebackene Brod dennoch weiß und wohlschmeckend.

b) Andere aber setzen die Kartoffeln im Kessel mit Wasser auf und kochen dieselbe, ziehen hiernächst die Haut ab, einige aber schaben die Haut vorher ab, ehe sie gekocht werden, noch andere aber lassen die Haut darauf, waschen sie nur und kochen selbige, brechen sie hiernächst und säuren sie, wie kurz zuvor gedacht, des Abends ein. Noch andere lassen hingegen die Kartoffeln im Back-Ofen nur gut dörren, und reiben selbige durch ein Hand-Sieb zu Mehl, da sie alsdenn nicht damit zur Mühle schicken dürfen.

c) Werden die Kartoffeln, nachdem sie zuvor gekocht und die Haut abgezogen, auch das erste unreine Wasser abgegossen, auf Erbsen-Art præpariret und gegessen, und sind selbige fast wohlschmeckender wie die Erbsen.

d) Werden die Kartoffeln an allen Arten von Fleisch gekocht, gleich denen Rüben.

e) Arme Leute kochen sie lediglich mit Wasser, ziehen die Haut ab, und tuncken sie in Saltz, ohne Brod oder Fleisch dabey zu haben, und sind dabey gesund. Desgleichen

f) Wird die feinste Stärcke und Puder davon gemacht, und von dem Mehl können die besten Kuchen gebacken werden.

g) An Orten, woselbst Kartoffeln häufig gebauet werden, geben selbige zu Fettmachung der Schweine eine grosse Hülfe, und sind dabey gleich denen Erbsen zu gebrauchen, wann solche abgekocht, gebrochen und den Schweinen des Tages dreyimal zum Fraß vorgeleget werden. Wie denn auch die Kartoffeln zu Anmennung des Futters oder Gespühles, welches denen zur Zucht behaltenden Schweinen abgereicht wird, dem Landmann ganz unwidersprechliche gute Dienste thun, eine beträgliche Anzahl schwarz Vieh sonder grosse Kosten durch den Winter zu bringen und seine Schweine-Zucht zu vergrößern. Endlich

h) Sind die Kartoffeln, wenn solche noch gestampft oder zerstückt, den Hammeln, welche zum Schlachten über Winter aufbehalten und auffer der Schaaf-Heerde besondere Futterungen bekommen, mit unter andern Fraß gemenget werden, zum bessern Zunehmen in der Fettigkeit sehr gedylich, nicht weniger kan das Feder-Vieh damit gemästet werden. Wird

Wird vorstehender Vorschrift wegen des Kartoffel-Baues
 gehörig eingefolget, so muß sich schlechterdings der Nutzen davon
 dergestalt veroffenbaren, daß es keinen vernünftigen Wirth gereuen
 kan, Acker-Stücke oder Garten-Land auf Anpflanzung derselben
 employrt zu haben, noch ihm einkommen, die Mühe zu scheuen,
 auf solche bequeme Art seine Nahrungs-Umstände zu verbessern.